Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 1

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in erster Linie verpflichtet. Ihr Ziel war stets, hilfe- und ratsuchenden Menschen zu sachdienlichen Problemlösungen verhelfen zu können. Ihre berufliche Tätigkeit und Mitwirkung in Behörden und Ämtern war getragen von hohem Verantwortungsbewusstsein und grossem Gottvertrauen.

Eine besondere Begabung durften wir bei Frau Blättler in der engagierten Mitwirkung an Fortbildungskursen unserer Konferenz feststellen. Als beliebte Gruppenleiterin mit klarer Zielvorgabe verstand sie es ausgezeichnet, divergierende Auffassungen vollausgebildeter Kursteilnehmer und ehrenamtlich tätiger Behördemitglieder zu werten und zu gewichten, stets getragen vom Willen, gegenseitiges Verständnis zu fördern und der offenen Meinungsäusserung nicht abträglich zu sein. Wir wissen, dass Berty Blättler damit Erfolg hatte und sich darüber auch freuen konnte.

Das Wirken von Berta Blättler in unserem Fachverband trug auch in ihrem Heimatkanton gute Früchte, wovon wir gerne und dankbar Kenntnis genommen haben, denn das war ja unser gemeinsames Ziel! Ehre ihrem Andenken.

Rudolf Mittner Ehrenpräsident der SKöF

Urteile aus dem Bereich der Ergänzungsleistungen

Anrechenbarkeit von Hauspflegekosten und Krankenkassenprämien

Die Prämien für eine Zahnpflege- und Hauspflegeversicherung können in die EL-Berechnung einbezogen werden, entschied das Freiburger Verwaltungsgericht. In einem zweiten Fall
befand das Verwaltungsgericht des Kantons
Waadt, dass nicht nur Familienangehörige,
sondern auch Konkubinatspartner Anspruch
darauf haben, dass bei der Berechnung der EL
die Erwerbseinbusse angerechnet wird, die sie
wegen der Pflege ihres Lebenspartners erleiden.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 ELV dürfen bei der Berechnung des EL-Anspruchs grundsätzlich die Krankenkassenprämien der Grundversicherung für Krankenpflege angerechnet werden. Von den Prämien für eine Zusatzversicherung ist nur der Teil anrechenbar, der für die Deckung der Aufenthaltskosten in der allgemeinen Abteilung einer öffentlichen oder gemeinnützigen Heilanstalt notwendig ist. Nicht berücksichtigt werden demgegenüber Prämien, die der Deckung des Aufenthalts in einer halbprivaten oder privaten Abteilung eines Spitals dienen.

Unklar ist bisher gewesen, was alles unter den Begriff der «Grundversicherung für Krankenpflege» fällt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg hat in einem kürzlich ergangenen Entscheid⁴ hierzu festgehalten, der Begriff

⁴ Urteil vom 17.3.1994, 5 S 92 180.

der Krankenpflege sei im ELG in einem weiteren Sinn als im KVG zu verstehen; er umfasse auch den Aufwand für nicht ärztliche Pflege und zahnärztliche Behandlung. Zur «Grundversicherung für Krankenpflege» gehöre deshalb auch eine Hauspflege- und eine Zahnpflegeversicherung, soweit sich diese auf die Deckung von Basisleistungen beschränke. Im konkreten Fall hat das Gericht letzteres bei einer Zahnpflegeversicherung bejaht, welche 50% der Kosten, höchstens aber Fr. 500. – im Jahr deckt.

Dieses Urteil zeugt von gesundem Menschenverstand: Es wäre nämlich höchst unbefriedigend, wenn die Ausgleichskassen zwar tatsächlich entstandene zahnärztliche und pflegerische Kosten bei der EL-Berechnung berücksichtigen müssten, nicht jedoch die Versicherungsprämien zur Deckung dieser Risiken.

Hauspflegekosten

Gemäss Art. 11 Abs. 4 ELKV wird der Pflegeaufwand durch Familienangehörige bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen einer behinderten oder betagten Person nur berücksichtigt, wenn diese Familienangehörigen wegen ihrer pflegerischen Tätigkeit eine wesentliche Erwerbseinbusse erleiden.

Die Frage stellt sich, wann eine solche Erwerbseinbusse angenommen werden darf. Vor einem Jahr hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern festgestellt, dass eine Erwerbseinbusse nicht nur dann angenommen werden muss, wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege von Familienangehörigen aufgegeben wird, sondern auch

dann, wenn ein Familienmitglied glaubhaft machen kann, dass es ohne die pflegerische Tätigkeit eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, dies nun aber nicht mehr kann. Dieser Grundsatz ist in der Zwischenzeit von verschiedenen kantonalen Versicherungsgerichten bestätigt worden.

Wie steht es nun aber, wenn die Hauspflege nicht durch Familienangehörige, sondern durch eine im Konkubinat lebende Partnerin erbracht wird? Das Versicherungsgericht des Kantons Waadt hat in einem Urteil vom 10.8.1993 festgestellt, dass in diesem Fall nicht Art. 11 Abs. 4 ELKV (Pflege durch Familienangehörige), sondern Art. 11 Abs. 3 ELKV (Pflege durch Private) anwendbar sei. Dass kein formeller Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei, spiele dabei keine Rolle. Wesentlich sei, dass die AHV nicht erwerbstätige Konkubinen als Hausangestellte qualifiziere und vom Partner als Arbeitgeber Beiträge erhebe; ein solches fiktives Arbeitsverhältnis müsse umsomehr anerkannt werden, wenn die Konkubine nicht bloss den Haushalt besorge, sondern auch noch den schwerbehinderten Partner pflege.

Gestützt auf diese Überlegungen hat das Gericht die Angelegenheit an die Verwaltung zurückgewiesen, damit diese die Höhe der anrechenbaren Entschädigung berechne. Diese hat darauf einerseits den zeitlichen Pflegeaufwand auf 25 Stunden pro Woche geschätzt, andererseits den Lohn einer Hauspflegerin der Berechnung zugrundegelegt. Vom derart berechneten Lohn ist schliesslich noch die Hilflosenentschädigung in Abzug gebracht worden.

Georges Pestalozzi-Seger Rechtsdienst für Behinderte